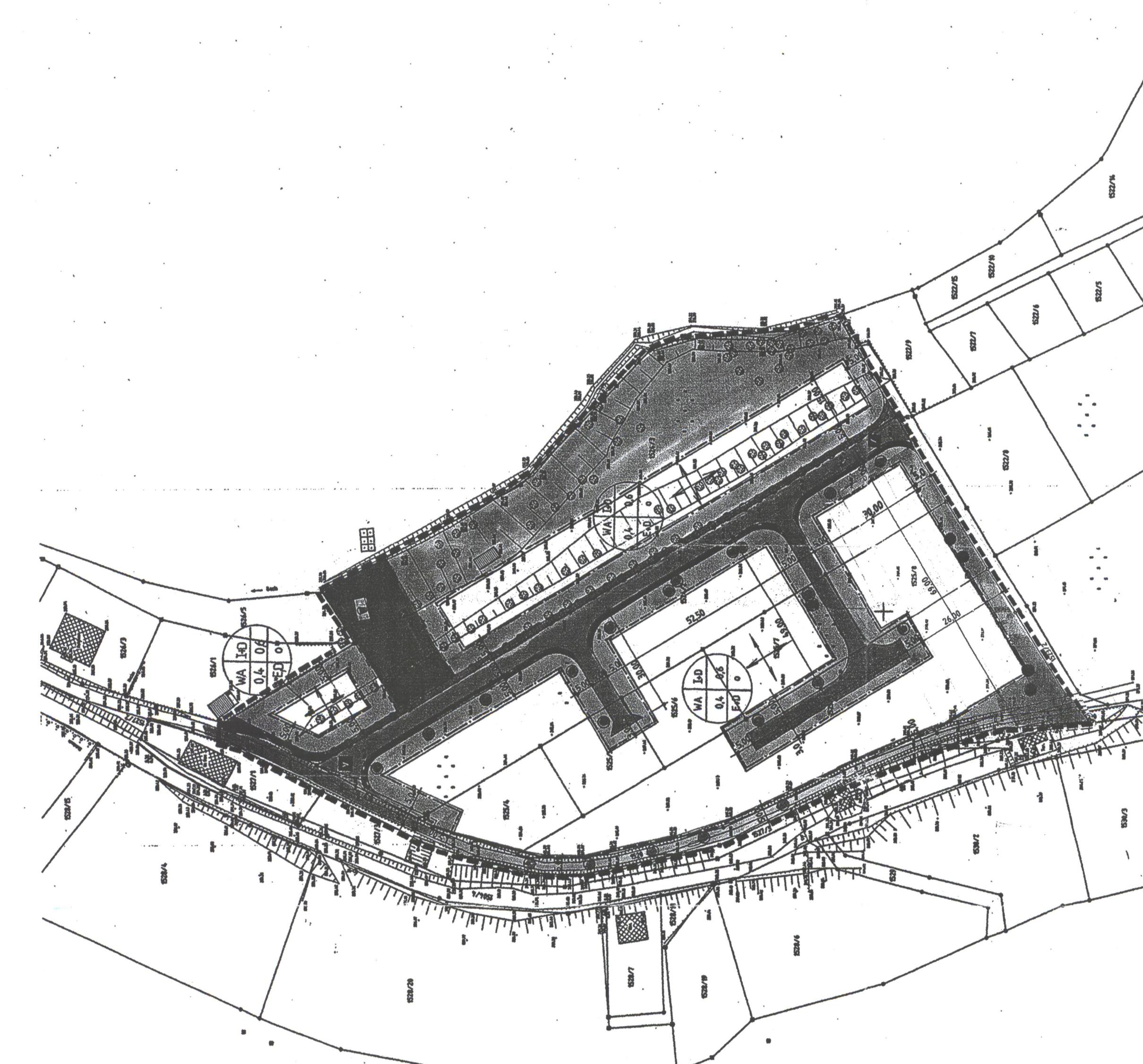


KREISSTADT BAD SALZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR.15

"ALLGEMEINES WOHNGEBIET ZELLEROADA"

NORD



FESTSETZUNGSN

Grenze des fiktivenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 246

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

Absgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Private Grünfläche

Pflanzgebiet (§ 9 (1) 15-25a BauGB)

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gewässer (§ 9 (15) Abs. 25b)
An den im "reichenen Teil" gekennzeichneten Stellen, als öffentliche Grünflächen ausgewiesen, sind einheimische Bäume, Sträucher und Gehölze zu präsentieren.

beworztearten:

- Hoch wachsende Bäume
Stiel - Eiche
Gemeine Esche
Spitz - Ahorn
Berg - Ahorn
- niedrig wachsende Bäume
Winter - Linde
Feld - Ahorn
Wild - Linde
Vogel - Kirsche
Hainbuche
Sträucher
Blürrner Hartriegel (Cornus sanguinea)
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Europäische Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Wein - Rose (Rosa rubiginosa)

Witterung der Baugebiete mit verschiedenen Pflanzungen

Allgemeines Wohngebiet

Bauabschnitt I gem. (Hochsiedlungen)

Anzahl der Vollgeschosse 17 (+4) BauNVO

Grundflächenzahl (GrZ) 16+17 BauNVO

Geschossflächenzahl (GfZ) 16+17 BauNVO

offene Bauweise 22 (2) BauNVO

Einzelhäuser

Doppelhäuser

Baugrenze (bis zu der gebaut werden darf)

Strassenbegrenzungslinien/Gehweg

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Ver- und Entsorgungsstrasse

Firstrichtung 9 (1) Nr. 2 BauGB

Vorgartentfläche

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Kinderspielfläche

Dauerkränzgärten

Flächen zum Anpflanzen

Landschaftstypischer Hecken

zu erhaltender Baumbestand

pflanzgebiet für Bäume

Baumbeplanzung

pflanzgebiet für Strauchpflanzen

Verkehrsberuhigter Bereich

Überspannstation

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung § 17 Bau NVO als Höchstgrenzen (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 ff Bau NVO)

Wohnung (GfZ)

Wohnraum (W)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze § 8 16 und 20 BauNVO)

Wohnraum (W)

Firsthöhe (gemessen von OK Fußboden EG (§§ 16 und 18 BauNVO)

Wohnraum (W)

Bordsteinoberkante bis OK Fußboden EG (max. 10-50 m)

Wohnraum (W)

Wohnraum (W)

Kniestock max. 1,00 m

Wohnraum (W)

max. 0,75 m

(gemessen von OK EG Decke bis UK Traufpfeife)

Dachform

0,4

0,6

Satteldach

Kuppeldach

und

gesenktes Fußdach

(max. Abstand 1,25 m)

Dachneigung

35° = 45°

Dachaufbauten und Einschriften sind zulässig

Die Fertigstellung des Hauptgebäudes ist durch Richtungspfeil verbindlich festgelegt.

Garagen, Carport, Nebengebäude (§ 9 (1) 4 Bau § 12 BauNVO)

Im NW sind Garagen, Carport und Nebengebäude nur innerhalb

der bebauten Grundstücke und dürfen an das

Hauptgebäude angebaut zulässig.

Einfriedung

Die Einfriedung der Grundstücke hat mit einheimischen

Heckenpflanzen oder mit Holzzäunen zu erfolgen.

Maximalhöhe für Heckenzäun

1,50 m

Maximalhöhe für Holzzäun

1,00 m

Befestigung von Freiflächen

Die bestätigten Freiflächen zu Festsetzungen und zur Art der baulichen Nutzung sind den Begründungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

HINWEISE

Detaillierte Angaben zu Festsetzungen und zur Art der baulichen Nutzung sind den Begründungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Textliche Festsetzung zur Planzeichnung

zu entnehmen.

PLATZIERUNG

Wohnelemente

Wohnelemente